



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

Eigentümerstrategie Opernhaus Zürich AG

vom 27. August 2025



Der Regierungsrat hat die vorliegende Eigentümerstrategie für die Opernhaus Zürich AG (nachfolgend Opernhaus) mit Beschluss vom 27. August 2025 festgelegt (RRB Nr. 868/2025).

Sie ist in folgende Kapitel gegliedert:

1. Strategische Ziele des Kantons für das Opernhaus
2. Erwartungen an das Opernhaus
3. Vertretung des Kantons
4. Beteiligungscontrolling

1. Strategische Ziele des Kantons für das Opernhaus

1.1 Vorgeschichte und rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der mit der Stadt Zürich ausgehandelten Aufgabenteilung im Kulturbereich übernahm der Kanton 1994 die alleinige Verantwortung für das Opernhaus, während die anderen drei grossen Institutionen (Schauspielhaus, Kunsthaus und Tonhalle) in die ausschliessliche Zuständigkeit der Stadt übergangen. Das damals beschlossene Opernhausgesetz und der entsprechende Subventionsvertrag wurden mit Wirkung ab 1. Januar 2012 durch folgende Rechtsgrundlagen ersetzt:

- Opernhausgesetz (OpHG, LS 440.2)
- Grundlagenvertrag zwischen dem Kanton Zürich und dem Opernhaus (vom Kantonsrat genehmigt am 28. März 2011, Vorlage 4769)
- Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und dem Opernhaus (RRB Nrn. 40/2012, 954/2022)

Das Opernhausgesetz, der Grundlagenvertrag und die Leistungsvereinbarung enthalten umfangreiche strategische Ziele und Vorgaben für das Opernhaus. Sie regeln auch die Vertretungsverhältnisse und die Berichterstattung.

1.2 Aufgaben und Tätigkeit

Die Tätigkeit des Opernhauses ist weitgehend in § 1 OpHG festgelegt. Danach betreibt das Opernhaus in der Stadt Zürich ein Musiktheater und ein Ballett. Es bietet ein innovatives, vielseitiges und qualitativ hochwertiges Opern- und Ballettprogramm mit hochkarätigen Besetzungen an. Es strebt eine breite nationale und internationale Ausstrahlung und die Vermittlung seines Angebots in breiten Bevölkerungskreisen an. Das Opernhaus führt ein Orchester, ein Sängerrinnen- und Sängersenemble, einen Chor und ein Ballett und fördert den künstlerischen Nachwuchs. Die künstlerische Freiheit des Opernhauses ist gewährleistet (§ 1 OpHG).

Das Opernhaus strebt ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an und trifft geeignete Vorkehrungen, um einen angemessenen Teil seiner Ausgaben insbesondere mit Vorstellungseinnahmen, Drittmitteln und Erträgen aus betriebsnahen Tätigkeiten zu decken (§ 4 Abs. 1 OpHG, Art. 7 Abs. 1 Grundlagenvertrag). Somit ist die wirtschaftliche Leistungserbringung wohl wichtig, im Vordergrund steht aber der künstlerische Erfolg. Wie bei den meisten Theaterbetrieben sind Tätigkeit und Rechnungslegung des Opernhauses saisonal (August bis Juli).

Gemäss § 4 Abs. 2–5 OpHG erbringt der Kanton folgende Leistungen zugunsten des Opernhauses: Kostenbeitrag für den Betrieb sowie Kostenanteil für den Unterhalt der Liegenschaften und der technischen Infrastruktur. Zudem kann er angemessene Subventionen an die Finanzierung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bewilligen.

1.3 Strategische Ziele des Kantons

Als Gewährleister verfolgt der Kanton unter Wahrung der künstlerischen Freiheit folgende Ziele:

- Das Opernhaus ist als national und international beachtetes Musiktheater und Ballett positioniert.
- Das Opernhaus präsentiert ein innovatives und abwechslungsreiches Opernrepertoire, das alle Gattungen und Epochen und insbesondere auch die zeitgenössische Musik berücksichtigt.
- Das Opernhaus macht durch eine entsprechende Preisgestaltung und Vermittlungstätigkeit sein Angebot einer breiten Bevölkerung zugänglich.

Als Eigner verfolgt der Kanton folgende wirtschaftliche Ziele:

- Das Opernhaus ist ein nach wirtschaftlichen Kriterien geführtes, nicht gewinnorientiertes Unternehmen, das dem künstlerischen Erfolg verpflichtet ist.
- Das Opernhaus deckt einen angemessenen Teil seiner Ausgaben mit Vorstellungseinnahmen, Drittmitteln und Erträgen aus betriebsnahen Tätigkeiten.

2. Erwartungen an das Opernhaus

Der Kanton erwartet vom Verwaltungsrat des Opernhauses die Beachtung folgender Vorgaben:

2.1 Personal

Das Opernhaus ist ein zuverlässiger Sozialpartner, der sich gegen Diskriminierung einsetzt und eine Personalpolitik betreibt, die ihm eine langfristige Sicherung des Spielbetriebs ermöglicht. Es pflegt die Ausbildung seiner Mitarbeitenden und leistet insbesondere einen massgeblichen Beitrag zur künstlerischen Nachwuchsförderung.

Das Opernhaus strebt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in der strategischen, operativen und künstlerischen Leitung an.

2.2 Kommunikation

Das Opernhaus informiert transparent, ist jedoch berechtigt, die notwendige Vertraulichkeit über wesentliche Geschäftsvorgänge zu wahren.

2.3 Kooperationen und Beteiligungen

Das Opernhaus kann Kooperationen eingehen und Beteiligungen erwerben, sofern diese im Zusammenhang mit seiner künstlerischen Tätigkeit stehen und die damit verbundenen Risiken tragbar sind.

2.4 Infrastruktur

Das Opernhaus stellt mit Unterstützung des Hochbauamtes sicher, dass seine Infrastruktur eine angemessene Qualität aufweist, und erstellt eine langfristige Investitionsplanung.

2.5 Klimaziele

Das Opernhaus erarbeitet und verfolgt eine Klimastrategie, die das Erreichen der kantonalen Klimaziele im Sinne der langfristigen Klimastrategie unterstützt. Dazu gehören ein Monitoring und ein Massnahmeplan.

2.6 Finanzen

Das Opernhaus

- strebt eine ausgeglichene Rechnung an,
- sorgt für einen ausreichenden Schutz der Vermögenswerte,
- stellt die notwendige Liquidität zur Begleichung laufender Verpflichtungen sicher,
- verfügt über ein angemessenes Eigenkapital,
- behält allfällige Überschüsse im Unternehmen und verwendet sie für die Leistungserbringung.

2.7 Risikomanagement

Das Opernhaus stellt ein zweckmässiges Risikomanagement sicher und führt ein Internes Kontrollsystem.

Bei der Einwerbung von Drittmitteln (insbesondere Spenden und Legate) trifft das Opernhaus die nötigen Abklärungen, um einen allfälligen Reputationsschaden zu verhindern.

3. Vertretung des Kantons

Der Regierungsrat ernennt die Mehrheit der elf Mitglieder des Verwaltungsrates des Opernhauses (§ 2 Abs. 3 OpHG).

4. Beteiligungscontrolling

4.1 Austausch Kanton–Opernhaus

Die Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Innern sitzt im Verwaltungsrat des Opernhauses ein. Damit ist der Austausch über die strategische Ausrichtung des Opernhauses gewährleistet. Die zuständige Direktion informiert den gesamten Regierungsrat frühzeitig über Vorkommnisse oder Vorhaben von grosser Tragweite oder bei drohenden bedeutenden Abweichungen von den Zielen des Kantons.

4.2 Berichterstattung

Das Opernhaus liefert dem Kanton jährlich zusammen mit dem Geschäftsbericht die notwendigen Informationen zur Berichterstattung über die Umsetzung der Eigentümerstrategie. Die Informationen umfassen einerseits die strategischen und finanziellen Risiken. Andererseits berichtet das Opernhaus über Leistungsmenge (Besucherstatistik, Anzahl Vorstellungen), Wirtschaftlichkeit (Eigenwirtschaftlichkeitsgrad, Anteil Aufwand pro Besucher/in, Anteil Kostenbeitrag pro Besucher/in), Wirksamkeit (Auslastung, Publikum aus dem Ausland) und Finanzierung (Entwicklung der Zusammensetzung der Einnahmen). Gestützt auf diese Angaben unterbreitet die Direktion der Justiz und des Innern dem Regierungsrat den Bericht gemäss PCG-Richtlinie 7.5.

Zudem legt das Opernhaus der Direktion der Justiz und des Innern weiterhin jährlich einen Bericht über die Einhaltung der Vorgaben gemäss Leistungsvereinbarung vor.

4.3 Zuständigkeit

Die Direktion der Justiz und des Innern nimmt sowohl die Gewährleister- als auch die Eignerrolle wahr. Sie ist jedoch in Nachachtung von PCG-Richtlinie 11.2 dafür besorgt, dass dies durch zwei organisatorisch voneinander unabhängige Stellen erfolgt.